CH_VB 84.560 vom 28. November 1984

Bundesverwaltung, 1984-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.560

FR: CH_VB 84.560 du 28 novembre 1984

IT: CH_VB 84.560 del 28 novembre 1984

Erwägungen

E. 28

November 1984 623 Motion Masoni der Schweiz wohnt und das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres stellt. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission folgen würden, dann würde das bedeuten, dass jemand, der diese Frist verpasst hat, ein ganzes Leben lang in der Schweiz ein Gesuch um erleichterte Einbürge- rung stellen kann. Das kann unseres Erachtens nicht der Sinn dieser Bestimmung sein. Wenn jemand diese Frist verpasst hat und in der Schweiz wohnhaft ist, ist es doch zumutbar, dass er bis zu seinem 22. Altersjahr ein entspre- chendes Gesuch stellt. Ich möchte Sie bitten, der bundesrätlichen Fassung zuzu- stimmen. Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Frau Bundesrätin Kopp hat die Lage bei der Abstimmung in der Schlussberatung richtig dargestellt. Wir waren in der schwierigen Situation, bei «fortlaufendem Erfolg» der Sitzung noch einen Artikel anpassen zu müssen. Der Nationalrat hatte die Anpassung von 22 auf 30 Jahre vorgenommen, und wir wollten analog eigentlich auf die 32 Jahre gehen. Ich bin der Auffassung, dass die Version des Bundesrates dieses Problem nicht löst. Ich möchte daher anraten, bei der Version der Kommission zu bleiben. Wir sind uns aber bewusst, dass diese Frage dann noch einmal im Zweitrat genau geklärt werden muss. Es scheint mir die einzige zu sein, die einer nochmaligen Überprüfung bedarf. So oder so würde eine Differenz entste- hen. Unsere Variante hat indessen den Vorteil, dass sie diese Anpassung an die vorangegangenen Änderungen versucht. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission

E. 29

November 1984 625 Schutz der Diplomaten und Geiselnahme. Übereinkommen Regionen Rücksicht. Man wirft diesen, wenn sie sich wirt- schaftlich entwickeln wollen, heute schon vor, sie hätten zu lange Anfahrtszeiten. Die genannte Differenz und die 80 Stundenkilometer auf den Hauptstrassen verschärfen dieses Problem. Ich möchte den Bundesrat bitten, dass er diesen Gesichtspunkt in Zukunft mitberücksichtigt. Präsident: Herr Masoni hält an der Motion fest. Frau Bun- desrätin Kopp beantragt Ablehnung der Motion. Herr Masoni stellt gleichzeitig den Antrag, die Motion sei an eine Kommission zur näheren Prüfung zu überweisen. Diese Möglichkeit ist in unserem Reglement in Artikel 27 Absatz 3 vorgesehen. Sowohl der Bundesrat wie ein Mitglied des Rates kann dies beantragen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dass wir zuerst über den Antrag von Herrn Masoni abstimmen, diese Motion einer Kommission zur näheren Prüfung zu überweisen. Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag Masoni (Überweisung an Kommission) 13 Stimmen Dagegen 21 Stimmen Definitiv - Définitivement Für Überweisung der Motion 14 Stimmen Dagegen 21 Stimmen Schluss der Sitzung um 10.35 Uhr La séance est levée à 10 h 35 #ST# Vierte Sitzung - Quatrième séance Donnerstag 29. November 1984, Vormittag Jeudi 29 novembre 1984, matin 8.00h Vorsitz - Présidence: Herr Kündig 84.007 Schutz der Diplomaten und Geiselnahme.

Übereinkommen Protection des diplomates et prise d'otages. Conventions Botschaft und Beschlussentwürfe vom 1. Februar 1984 (BBI l, 629) Message et projets d'arrêté du 1er février 1984 (FF l, 629) Beschlüsse des Nationalrates vorn 18. September 1984 Décisions du Conseil national du 18 septembre 1984 Antrag der Kommission Eintreten und Zustimmung zu den Beschlüssen des Natio- nalrates Proposition de la commission Entrer en matière et adhérer aux décisions du Conseil na- tional Gadient, Berichterstatter: Die von der Generalversammlung der UNO angesichts zunehmender Übergriffe auf diplomati- sche Vertreter genehmigte Diplomatenschutzkonvention vom 14. Dezember 1973 bildete eine Beilage zu der in der Botschaft ebenfalls abgedruckten Resolution 3166, in der die Bedeutung der Einhaltung der Abmachungen über die Unverletzlichkeit von völkerrechtlich geschützten Personen zum Ausdruck gebracht wird. Die Schweiz hatte allerdings bei den Beratungen der zuständigen Kommission kein Stimmrecht und ' konnte nur mit den in der Botschaft erwähnten Einschränkungen daran teilnehmen. Die vom Übereinkommen angestrebte internationale Zusam- menarbeit bezieht sich auf die Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige verhaftet worden ist, hat zwei Wahlmöglichkei- ten: Die Auslieferung oder Übergabe der Angelegenheit an seine zuständigen Behörden zwecks Strafverfolgung entsprechend dem Grundsatz auf dedere auf iudicare in Artikel 7 des Übereinkommens enthalten. In dieser Rege- lung liegt das Haupterfordernis des Übereinkommens. Nachdem der neue Artikel 6bis des Strafgesetzbuches am 1. Juli 1983 in Kraft gesetzt worden ist, ist unser Land in der Lage, diesem Postulat zu entsprechen. Die inhaltliche Dar- stellung der einzelnen Bestimmungendesübereinkommens ist in der Botschaft umfassend erfolgt und bedarf hier keiner Wiederholung. Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses soll jedoch eine Erklärung abgegeben werden, dass die Schweiz Artikel 4 des Übereinkommens dahingehend inter- pretiert, dass sie die zu übernehmenden Verpflichtungen unter den vom Landesrecht vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Diese Erklärung betrifft.nicht nur den Buchstaben b, sondern den ganzen Artikel 4. Damit sollen Missverständ- nisse, die sich hinsichtlich der Umschreibung der unter Buchstabe a angeführten Verhütungsmassnahmen ergeben könnten, ausgeschlossen werden. Die Schweiz muss sich und will sich das Recht vorbehalten, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Auskunfterteilung erfolgen soll, wenn politische Vergehen betroffen sind. Auch sollten die Aus- künfte nur innerhalb der bestehenden Kanäle erteilt werden,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Masoni. Strassenverkehrsgesetz. Tempolimiten Motion Masoni. Loi sur la circulation routière. Limitations de vitesse In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.560 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 28.11.1984 - 09:00 Date Data Seite 623-625 Page Pagina Ref. No 20 013 092 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.